

Satzung

Satzung der LEBENSHILFE für geistig Behinderte Ortsvereinigung Eberbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „LEBENSHILFE für geistig Behinderte Ortsvereinigung Eberbach e.V.“
Er ist ein Zusammenschluss von Eltern und Freunden geistig Behinderter.
2. Der Sitz des Vereins ist Eberbach.
3. der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
4. Die Ortsvereinigung ist mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes Baden-Württemberg.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Forderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für geistig Behinderte aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören zum Beispiel:

Frühe Hilfen
Sonderkindergärten
Tagesbildungsstätten
Schulen für geistig Behinderte
Werkstätten für Behinderte
Wohnstätten
Hilfe für Schwerstbehinderte
Erholungshilfen
Freizeithilfen
2. Aufgabe des Vereins ist es weiterhin, mit allen geeignet erscheinenden Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der geistig Behinderten zu werben. Soweit es sich um überörtlich wirksam werdende Aktionen handelt, werden diese vorher über den Landesverband mit der Bundesvereinigung abgesprochen. Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Geld- und Sachspenden
3. Öffentliche Zuschüsse
4. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
5. sonstige Zuwendungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.
3. Jedes Mitglied ist unmittelbar Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes.
4. Mitgliedern, die sich durch persönlichen Einsatz zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden: Die Verleihung beschließt die Mitgliederversammlung (§ 8 Ziffer 1).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
 - a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung

- c) durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegen arbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenen Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält. Dies gilt auch, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf den Ausschluss hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.
4. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über den Ausschluss zu entscheiden hat. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.
6. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt zwei Tage nach der Absendung des Einladungsschreibens.
3. Satzungsänderungen sind zur zulässig, wenn diese vorher im Einladungsschreiben angekündigt sind und zwar ist bei Satzungsänderungen in der schriftlichen Einladung anzugeben, welche §§ der Satzung geändert werden sollen. Falls neben Änderungen der Satzung eine gesamte Neufassung der Satzung oder die Annahme einer neuen Satzung beabsichtigt ist, genügt die Angabe „Satzungsneufassung“ im Einladungsschreiben (§ 32 Abs. 1, Satz 2, § 40 BGB). Aus der Versammlung heraus können Satzungsänderungen nicht eingebracht werden. Anregungen für Satzungsänderungen sind deshalb so rechtzeitig beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen, dass diese beim Versand der Einladungsschreiben noch berücksichtigt werden können.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche $\frac{4}{5}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Es können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch im Innenverhältnis von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder der Vertretung zustimmt.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen. Das Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit mehreren Ämtern zu betrauen (sog. Ämterzusammenlegung).
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünschen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in mündlich, fernmündlich oder schriftlich vom Vorsitzenden einberufenen Vorstandssitzungen und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern. Eine Bekanntgabe von Tagesordnungspunkten ist nicht erforderlich. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Beirat

Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Zusammensetzung und Amtsdauer bestimmt der Vorstand in jederzeit widerruflicher Weise. Dem Beirat dürfen auch Nichtmitglieder angehören. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen. Zur Wahrung der Belange der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten können Elternbeiräte von den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten gewählt werden. Sie wählen einen Vorsitzenden und treten auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen.

§ 11 Arbeitsausschüsse

1. Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeit bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden
2. Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, die Amtszeit entspricht der des Vorstandes.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf den Landesverband Baden-Württemberg oder, insofern dieser aufgelöst ist, auf die Bundesvereinigung LEBENSHILFE für geistig Behinderte e.V. übertragen, welche es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Eberbach, den 12.03.1980

Lebenshilfe für geistig Behinderte
Ortsvereinigung 6930 Eberbach
Postfach 124
(als Stempelabdruck)

gez. Rudolf Luber
1. Vorsitzender

gez. Rudolf Freund
2. Vorsitzender

gez. Karl Emig
(Vors. Gem. § 29 BGB)

Satzungsänderung: Einfügen Ziffer 4 in § 5 ab 20.07.2002.

Gez. Günter Johannsen
1. Vorsitzender